

Amt für Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, 15.04.2019
660.24

Bezirksvertretung Dornberg
Herr Imkamp

Verkehrseinschränkung auf dem Höfeweg
Punkt 11 der Sitzung vom 28.02.19

Drucksachen-Nr. 7652/2014-2020

Der Bezirksvertretung Dornberg bitten wir die nachstehende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die Bezirksvertretung hatte bereits mit Beschluss vom 22.11.2018 um Prüfung eines „Durchfahrverbotes für alle Fahrzeuge“ anstelle des bestehenden „Durchfahrverbotes für LKW“ im Höfeweg zwischen Wertherstraße und Babenhauser Straße gebeten. Als Ergebnis hatte die Straßenverkehrsbehörde am 12.12.2018 und 14.02.2019 mitgeteilt, dass hierfür keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit besteht.

Mit Beschluss vom 28.02.2019 wird nun um Prüfung eines „Durchfahrverbotes für alle Fahrzeuge“ mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ gebeten.

Die aktuelle Beschilderung aus Richtung Wertherstraße sieht ein Durchfahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - ausgenommen Personenkraftwagen- und mit Ausnahme von Anliegern vor (Zeichen 253). Bei Zufahrt von der Babenhauser Straße verbietet Zeichen 262-3,5 alle Fahrzeuge über einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen.

Gemäß § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Es wurde bereits festgestellt, dass ein generelles Durchfahrtsverbot im Höfeweg verkehrsrechtlich nicht notwendig ist. Eine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO liegt hier nicht vor, da keine Unfälle dokumentiert sind und die Verkehrsbelastung nicht über das normale Maß hinausgeht.

Ebenso ist für ein Durchfahrtsverbot, das nur landwirtschaftlichen Verkehr zulässt, keine verkehrsrechtliche Notwendigkeit ersichtlich. Die Strecke wird nach Mitteilung des örtlichen Bezirksdienstes der Polizei nur von wenigen Pkw genutzt. Der schmale und kurvige Straßenverlauf lädt auch nicht zum „Abkürzen“ der Alternativstrecke über Wertherstraße und Babenhauser Straße ein und bietet keinen wirklichen Zeitvorteil. Zudem gibt es für entgegenkommenden Verkehr Ausweichflächen in unregelmäßigen Abständen. Für LKW über 3,5 t besteht ohnehin bereits ein Durchfahrtsverbot.

Das angeregte Durchfahrtsverbot für alle außer landwirtschaftliche Fahrzeuge entspricht zudem sicher nicht dem Interesse der Anwohner. Ein solches Durchfahrtsverbot gilt grundsätzlich für alle sonstigen Fahrzeuge, also auch für PKW. Bei einer entsprechenden Beschilderung würde es den Anwohnern sowie Besuchern nicht mehr möglich sein, das Grundstück legal mit einem nicht landwirtschaftlichen Fahrzeug zu erreichen. Da die ansässigen Landwirte auch über PKW verfügen, ist die Erreichbarkeit der Anwohner weiterhin sicherzustellen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die Beschränkung des fließenden Verkehrs derzeit ausreichend und zielführend geregelt. Zu korrigierende Defizite im Verkehrsraum sind nicht erkennbar. Insbesondere eine Durchfahrtsbegrenzung auf landwirtschaftlichen Verkehr ist hier nicht notwendig und auch nicht geeignet.